

N i e d e r s c h r i f t
über die konstituierende Sitzung
des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Eisenberg
am Mittwoch, den 14.08.2019
im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 20:55 Uhr

Die schriftliche Einladung der Ratsmitglieder erfolgte am 30.07.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Ausgabe vom 07.08.2019 des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Eisenberg „Treffpunkt“.

Anwesend waren

Anzahl der Ratsmitglieder:	28
Zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen:	28
Anwesend waren:	28
Nicht anwesend waren:	--

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Bernd Frey

SPD-Fraktion

Herr Andreas Brauer

Herr Christian Frey

Frau Monja Höppner

Herr Christopher Krill

Frau Sissi Lattauer

Herr Ender Önder

Frau Jaqueline Rauschkolb

Herr Manfred Rauschkolb

Herr Markus Vorbeck

Herr Reinhard Wohnsiedler

Herr Alfred Wöllner

CDU-Fraktion

Herr Martin Conradt

Frau Andrea Schmitt

Herr Wolfgang Steitz

Herr Reiner Unkelbach

FWG-Fraktion

Herr Manfred Boffo

Herr Tobias Eckel
Herr Peter Funck
Herr Arnold Guderian
Herr Adolf Kauth
Herr Andreas Kemmer
Herr Uwe Kistner
Herr Detlef Osterheld
Herr Arnold Ruster
Herr Jonny Scheifling

Bündnis 90/Grüne

Frau Stephanie Burkhardt
Herr Karsten Schilling

FDP

Herr Peter Boger

von der Verwaltung

Herr Stefan Lorentz
Frau Heike Sattler
Herr Helmut Zurowski

Schriftführerin

Frau Elke Brunner

Abwesend:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder
2. Verpflichtung der neugewählten Ratsmitglieder
3. 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Eisenberg
- 3.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Aufnahme eines Klimaschutzartikels
- 3.2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Aufspaltung des Bau- & Umweltausschusses
- 3.3. Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Eisenberg
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Eisenberg
5. Wahl der Beigeordneten; Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
6. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Bildung und Übertragung von Geschäftsbereichen auf den ersten und zweiten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Eisenberg

7. Bildung der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates
8. Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern und deren Stellvertreter/innen für die KEEP GmbH
9. Auftragsvergabe Grundschule Eisenberg, Wassereinbruch
10. Einwohnerfragestunde
11. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende Bernd Frey, eröffnet um 18:30 Uhr die konstituierende Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Eisenberg und stellte fest:

- a) Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung der Ratsmitglieder.
- b) Dass der Verbandsgemeinderat beschlussfähig versammelt ist.
Die Beschlussfähigkeit war während der ganzen Sitzung gegeben.
- c) Die Tagesordnungspunkte 5) *“Beschlussfassung über die Zustimmung zur Bildung und Übertragung von Geschäftsbereichen auf den ersten und zweiten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Eisenberg”* und TOP 6) *“Wahl der Beigeordneten; Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt”* im öffentlichen Teil werden getauscht.
Der Änderung der Tagesordnung wird zugestimmt.

Bürgermeister Frey teilt vor Beginn der Sitzung mit, dass Herr Dell von der Rheinpfalz während der Sitzung Bilder machen wird.

1. Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder

Bürgermeister Frey ehrt die ausgeschiedenen Ratsmitglieder und bedankt sich für ihr ehrenamtliches Engagement. Als Dank überreicht er jedem eine Dankurkunde und ein Weinpräsent.

Da die Ratsmitglieder Wolfgang Schwalb, Ralf Scheufling und Klaus Groß nicht anwesend sind, werden sie zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet.

Erwin Knoth	geehrt für 1 ½ Monate
Gunther Jung	geehrt für 5 Jahre
Georg Grünewald	geehrt für 5 Jahre
Ralf Scheufling	geehrt für 6 Jahre
Yüksel Önder	geehrt für 10 Jahre
Dr. Ernst Groskurt	geehrt für 10 Jahre
Helmut Pätzold	geehrt für 10 Jahre
Donald Siebecker	geehrt für 13 Jahre
Wolfgang Schwalb	geehrt für 15 Jahre
Franz Blum	geehrt für 18 Jahre
Klaus Groß	geehrt für 20 Jahre
Dieter Hild	geehrt für 25 Jahre
Markus Fichter	geehrt als 1. Beigeordneter für 18 Monate

2. Verpflichtung der neugewählten Ratsmitglieder

Gemäß § 30 i. V. m. § 64 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) verpflichtet der Bürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Verbandsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderem Kündigungsschutz des § 18 a Abs. 4 GemO; ihnen ist auf Antrag, die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO, Schweigepflicht
- § 21 GemO, Treuepflicht
- § 22 GemO, Sonderinteresse
- § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Bürgermeister Frey verpflichtet sodann sämtliche Ratsmitglieder per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Niederschriften über die Verpflichtungen liegen der Niederschrift als Anlage 1-28 bei.

3. 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Eisenberg 3.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Aufnahme eines Klimaschutzartikels
--

Der Verwaltung liegt ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über die Aufnahme eines Klimaschutzartikels in die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Eisenberg vor. Ratsmitglied Frau Burkhardt erläutert den Antrag, der der Niederschrift als Anlage 29 beigelegt ist

Bürgermeister Frey teilt hierzu mit, dass dies keine Regelung für die Hauptsatzung sei.

Ratsmitglied Kistner ist der Meinung, dass der Antrag zurückgewiesen werden sollte. Die Verwaltung handelt hier schon vorbildlich.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt mit 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung, den Antrag auf Aufnahme eines Klimaschutzartikels in die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Eisenberg abzulehnen.

3.2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Aufspaltung des Bau- & Umweltausschusses

Ratsmitglied Burkhardt erläutert den Antrag (Anlage 29) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezüglich der Aufspaltung des bisherigen Bau- und Umweltausschusses in einen a) Bauausschuss und einen b) Ausschuss für Natur-, Umwelt und Klimaschutz.

Ratsmitglied Kistner ist der Ansicht, dass auch dieser Antrag zurückgewiesen werden sollte.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt mit 2 Gegenstimmen, die Bezeichnung "Bau- und Umweltausschuss" beizubehalten.

3.3. Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Eisenberg

Grundsätzlich ist die Geltungsdauer der Hauptsatzung nicht an die Wahlzeit des Rates gebunden. Im Vergleich zur bisherigen Hauptsatzung werden somit folgende Änderungen vorgeschlagen:

ALT	NEU
§ 1 (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.	entfällt
§ 3 Nr. 6: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.	§ 3 Nr. 6: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
§ 4 Nr. 2: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € im Einzelfall.	§ 4 Nr. 2: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 € <i>je Auftrag</i> .
§ 4 Nr. 5: Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall pro Schuldner und Kalenderjahr, Nr. 6: Niederschlagung und Erlasse gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € pro Schuldner und Kalenderjahr	§ 4 Nr 4: Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €.
§ 6 (4): Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Pauschalbetrages für jede volle Stunde, die die Sitzung dauerte, der sich aus der Entgeltgruppe 9 Stufe 6 der jeweils gültigen Stundenentgelttabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergibt.	§ 6 (4): Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Pauschalbetrages für jede volle Stunde, die die Sitzung dauerte, der sich aus der Entgeltgruppe 9 <i>a</i>) Stufe 6 der jeweils gültigen Stundenentgelttabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergibt.
§ 6 (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.	§ 6 (6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf <i>einschließlich der nach Absatz 2 abgegoltenen Sitzungen</i> jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
§ 8 (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.	§ 8 (4) entfällt.
§ 9 (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten 1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter 2. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter [3...] 4. die Gerätewarte [...]	§ 9 (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten 1. der <i>ehrenamtliche</i> Wehrleiter und sein ständiger Vertreter 2. die <i>ehrenamtlichen</i> Wehrführer und ihre ständigen Vertreter [3...] 4. die <i>ehrenamtlichen</i> Gerätewarte [...]
§ 9 (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung	§ 9 (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung

gung beträgt für: 1. den Wehrleiter der Verbandsgemeinde Eisenberg 215,00 € sowie einen Zuschlag für jede im Verbands- gemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuer- weereinheit von 7,00 € 2. den Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Eisenberg 130,00 € 3. dem Stellvertretenden Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Eisenberg 92,00 € 4. den Wehrführer der Feuerwehr Kerzenheim 75,00 € 5. den Wehrführer der Feuerwehr Ramsen 75,00 € 6. die Gerätewarte der Feuerwehr Eisenberg 85,00 € 7. die Atemschutzgerätewarte der Verbandsgemeinde 85,00 € 8. Gerätewarte der Feuerwehren Kerzenheim und Ramsen 55,00 € 9. dem Gruppenführer und Gerätewart Rosenthal 65,00 € 10. die Jugendfeuerwehrwarte 35,00 € 11. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 85,00 € und 12. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 75,00 €	gung beträgt für: 1. den <i>ehrenamtlichen</i> Wehrleiter der Verbandsgemeinde Eisenberg 225,00 € sowie einen Zuschlag für jede im Verbands- gemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuer- weereinheit von 7,23 € 2. den <i>ehrenamtlichen</i> Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Eisenberg 135,00 € 3. dem Stellvertretenden <i>ehrenamtl.</i> Wehrführer der Stützpunktfeuerwehr Eisenberg 96,00 € 4. den <i>ehrenamtlichen</i> Wehrführer der Feuerwehr Kerzenheim 80,00 € 5. den <i>ehrenamtlichen</i> Wehrführer der Feuerwehr Ramsen 80,00 € 6. die <i>ehrenamtlichen</i> Gerätewarte der Feuerwehr Eisenberg 90,00 € 7. die <i>ehrenamtlichen</i> Atemschutzgerätewarte der Verbandsgemeinde 90,00 € 8. <i>ehrenamtliche</i> Gerätewarte der Feuerwehren Kerzenheim und Ramsen 60,00 € 9. dem Gruppenführer und Gerätewart Rosenthal 70,00 € 10. die Jugendfeuerwehrwarte 36,16 € 11. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 90,00 € und 12. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 80,00 €
§ 9 (5) Satz 3: Der Stundensatz beträgt 6,00 €.	§ 9 (5) Satz 3: Der Stundensatz beträgt 10,00 €.
§ 10 (1) Über die Errichtung von weiteren Ehrenämtern, sowie über eine etwaige Aufwandsentschädigung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.	§ 10 (1) <i>Nach § 2 Abs. 6 GemO obliegt den Gemeinden die Aufgabe den Verfassungsauftrag der Gleichstellung zu verwirklichen. Daher wurde durch Beschluss eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.</i> (2) <i>Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € für die Fraktionsarbeit.</i> (3) Über die Errichtung von weiteren Ehrenämtern, sowie über eine etwaige Aufwandsentschädigung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Beschluss:

a) Die beiden Ratsmitglieder Tobias Eckel und Andreas Brauer nehmen an der Abstimmung über den § 9 bezüglich der Aufwandsentschädigung für die Feuerwehr nicht teil:

Der Verbandsgemeinderat stimmt mit der 1. Änderung des § 9 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Eisenberg einstimmig zu.

b) Der Verbandsgemeinderat stimmt der übrigen 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Eisenberg einstimmig zu.

Anmerkung:

Die Entschädigung der Feuerwehr soll zusammen mit dem Wehrführern besprochen und danach zur Beschlussfassung dem Rat vorgelegt werden.

4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Eisenberg

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 37 Abs. 2 GemO auf die Wahlzeit des Rates beschränkt. Deshalb hat der neu gewählte Verbandsgemeinderat mit Geltungsdauer für seine Wahlzeit eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates entspricht der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.
In dieser Fassung sind zudem die Musterformulierungen zur elektronischen Kommunikation des GStBs eingearbeitet.

Im Vergleich zur vorherigen Geschäftsordnung für die vergangene Legislaturperiode ergibt sich in § 26 (4) – Niederschrift eine Änderung:

ALT	NEU
Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist nur den Ratsmitgliedern zuzuleiten, die nicht von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich auch die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.	Die Niederschrift über öffentliche <i>und nichtöffentliche</i> Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist nur den Ratsmitgliedern zuzuleiten, die nicht von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich auch die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.

Ratsmitglied Kistner bittet darum, dem 1. Beigeordneten weiterhin den Geschäftsbereich "Soziales" zu übertragen.

Bürgermeister Frey erwidert, dass diese Angelegenheit zu TOP 3) der Sitzung gehört.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates mit 1 Gegenstimme zu.

5. Wahl der Beigeordneten; Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Die maximale Zahl der Beigeordneten bestimmt § 50 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO). In der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) ist die Zahl der Beigeordneten auf drei festgelegt.

Die/der erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Die weiteren Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der Bürgermeister und die/der erste Beigeordnete verhindert sind.

Die Beigeordneten sind Ehrenbeamte. Sie werden durch Ernennungsurkunde berufen, vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Dieses soll im Rahmen der konstituierenden Sitzung erfolgen. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Amtseinführung.

Form der Wahl/Abstimmungsverfahren:

Die Wahlen der Beigeordneten haben nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 1 GemO in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht (§ 36 Abs. 3 GemO).

Die Bewerber müssen gemäß § 40 Abs. 2 GemO dem Rat unmittelbar vor der Wahl benannt worden sein. Die jeweiligen Beigeordneten sind nacheinander einzeln zu wählen. Bei der Wahl der Beigeordneten ist vorher die Reihenfolge ihrer Vertretung festzulegen.

Nach § 40 Abs. 3 ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitzuzählen (§ 40 Abs. 4 GemO).

Die Wahlgänge haben einzeln und nacheinander zu erfolgen. Wird nur eine Bewerberin/ein Bewerber vorgeschlagen, kann mit ja oder nein abgestimmt werden.

Zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens beauftragt der Bürgermeister unter Zustimmung des Verbandsgemeinderates einen Wahlvorstand, der aus dem Vorsitzenden als Wahlleiter, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und zwei Beisitzern aus den Reihen der Ratsmitglieder besteht.

Auf Vorschlag von Bürgermeister Frey werden folgende Personen zum Wahlvorstand bestimmt:

Bernd Frey - Wahlleiter
Heike Sattler – Schriftführerin
Wolfgang Steitz, CDU - Beisitzer
Andreas Brauer, SPD - Beisitzer
Manfred Boffo, FWG - Beisitzer

a) Wahl der/des 1. Beigeordneten

Die SPD-Fraktion schlägt als Kandidat für das Amt des 1. Beigeordneten Herrn Reinhard Wohnsiedler vor. Die FWG-Fraktion schlägt Herrn Detlef Osterheld für das Amt des 1. Beigeordneten vor. Weitere Vorschläge werden nicht vorgebracht.

In der anschließenden geheimen Wahl werden 28 gültige Stimmen abgegeben. Davon erhält Reinhard Wohnsiedler 14 Stimmen und Detlef Osterheld 14 Stimmen. Aufgrund der Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Es werden in der anschließenden geheimen Wahl 28 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfallen auf Reinhard Wohnsiedler 14 Stimmen und auf Detlef Osterheld 14 Stimmen.

Ratsmitglied Krill bittet um eine kurze Sitzungsunterbrechung.

Aufgrund der Stimmengleichheit wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. In der anschließenden geheimen Wahl werden 28 Stimmen abgegeben. Davon erhält Reinhard Wohnsiedler 14 Stimmen und Detlef Osterheld 14 Stimmen.

Aufgrund der dreimaligen Stimmengleichheit erfolgt die Besetzung des Amtes des 1. Beigeordneten durch Losentscheid. Bürgermeister Frey zieht das Los des Herrn Reinhard Wohnsiedler. Somit ist Herr Wohnsiedler zum 1. Beigeordneten gewählt. Herr Wohnsiedler nimmt die Wahl an. Bürgermeister Frey ernennt und vereidigt den 1. Beigeordneten und führt ihn in sein Amt ein.

a) Wahl der/des 2. Beigeordneten

Die CDU-Fraktion schlägt als Kandidat für das Amt des 2. Beigeordneten Herrn Martin Conradt vor. Die FWG-Fraktion schlägt Herrn Peter Funck für das Amt des 2. Beigeordneten vor. Weitere Vorschläge werden nicht vorgebracht.

In der anschließenden geheimen Wahl werden 28 gültige Stimmen abgegeben. Davon erhält Martin Conradt 14 Stimmen und Peter Funck 14 Stimmen. Aufgrund der Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Es werden in der anschließenden geheimen Wahl 28 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfallen auf Martin Conradt 14 Stimmen und auf Peter Funck 14 Stimmen.

Ratsmitglied Schmitt bittet um eine kurze Sitzungsunterbrechung.

Aufgrund der Stimmengleichheit wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. In der anschließenden geheimen Wahl werden 28 Stimmen abgegeben. Davon erhält Martin Conradt 14 Stimmen und Peter Funck 14 Stimmen.

Aufgrund der dreimaligen Stimmengleichheit erfolgt die Besetzung des Amtes des 2. Beigeordneten durch Losentscheid. Bürgermeister Frey zieht das Los des Herrn Peter Funck. Somit ist Herr Funck zum 2. Beigeordneten gewählt. Herr Funck nimmt die Wahl an. Bürgermeister Frey ernennt und vereidigt den 2. Beigeordneten und führt ihn in sein Amt ein.

a) Wahl der/des 3. Beigeordneten

Die SPD-Fraktion schlägt als Kandidat für das Amt des 3. Beigeordneten Frau Gisela Mähner vor. Die FWG-Fraktion schlägt Herrn Manfred Boffo für das Amt des 3. Beigeordneten vor. Weitere Vorschläge werden nicht vorgebracht.

Ratsmitglied Kistner bittet darum, Herrn Boffo aus dem Wahlvorstand zu nehmen. Bürgermeister Frey ernennt Herrn Arnold Ruster als Beisitzer für die Wahl des 3. Beigeordneten.

In der anschließenden geheimen Wahl werden 28 gültige Stimmen abgegeben. Davon erhält Gisela Mähner 14 Stimmen und Manfred Boffo 14 Stimmen. Aufgrund der Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Es werden in der anschließenden geheimen Wahl 28 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfallen auf Gisela Mähner 14 Stimmen und auf Manfred Boffo 14 Stimmen.

Aufgrund der Stimmengleichheit wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. In der anschließenden geheimen Wahl werden 28 Stimmen abgegeben. Davon erhält Gisela Mähnert 14 Stimmen und Manfred Boffo 14 Stimmen.

Aufgrund der dreimaligen Stimmengleichheit erfolgt die Besetzung des Amtes des 3. Beigeordneten durch Losentscheid. Bürgermeister Frey zieht das Los der Frau Gisela Mähnert. Somit ist Frau Mähnert zur 3. Beigeordneten gewählt. Frau Mähnert nimmt die Wahl an. Bürgermeister Frey ernennt und vereidigt die 3. Beigeordnete und führt sie in ihr Amt ein.

Die Niederschriften über die Wahl der Beigeordneten sowie jeweils eine Abschrift der Ernennungsurkunden liegen dieser Niederschrift als Anlagen 30-35 bei.

Bürgermeister Frey dankt den ehemaligen Beigeordneten Herrn Detlef Osterheld und Herrn Markus Fichter für die geleistete Unterstützung und überreicht ihnen eine Urkunde und jeweils einen Gutschein.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Bildung und Übertragung von Geschäftsbereichen auf den ersten und zweiten Beigeordneten der Verbandsgemeinde Eisenberg

Gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) kann ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines angemessenen Geschäftsbereichs übertragen werden. § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Eisenberg sieht die Bildung zweier Geschäftsbereiche vor.

Beigeordnete sind in dem ihnen übertragenen Geschäftsbereich ständige Vertreter des Bürgermeisters und führen in den entsprechenden Ausschusssitzungen den Vorsitz.

Nach § 50 Abs. 4 letzter Satz GemO bedürfen die Bildung und Übertragung von Geschäftsbereichen der Zustimmung des Verbandsgemeinderates.

Bürgermeister Frey schlägt vor, folgende Geschäftsbereiche zu bilden und wie folgt auf die Beigeordneten der Verbandsgemeinde zu übertragen:

- Fachbereich „Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen“ als Geschäftsbereich des 1. Beigeordneten
- Fachbereich „Tourismus und Wirtschaftsförderung“ als Geschäftsbereich des 2. Beigeordneten.

Ratsmitglied Osterheld bemängelt, dass es keinen Geschäftsbereich „Soziales und Asyl gibt. Zusätzlich wird zum Jahresende noch der VG-Mitarbeiter, der für diesen Bereich eine große Unterstützung war, abgezogen.

Ratsmitglied Kistner beantragt, dem 1. Beigeordneten den Geschäftsbereich „Soziales, Behinderung und Integration“ zusätzlich zu übertragen. Bürgermeister Frey erwidert, dass lt. GemO der Bürgermeister die Geschäftsbereiche vorschlägt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Bildung des Geschäftsbereichs „Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen“ und der Übertragung dieses Geschäftsbereichs auf den 1. Beigeordneten mit 12 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung zu.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Bildung des Geschäftsbereichs „Tourismus und Wirtschaftsförderung“ und der Übertragung dieses Geschäftsbereichs auf den 2. Beigeordneten mit 12 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung zu.

7. Bildung der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

§ 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) sieht die Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Ausschüsse vor. Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in öffentlicher Sitzung und grundsätzlich geheim durch Stimmzettel.

Nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates die Abstimmung offen durch Handzeichen erfolgen.

Bisher wurde praktiziert, dass von den Fraktionen ein gemeinsamer Wahlvorschlag nach interfraktioneller Abstimmung eingebracht wird. Ein solcher gemeinsamer Wahlvorschlag ist empfehlenswert, da es hierbei nicht auf die Anwesenheit aller Ratsmitglieder in der Sitzung ankommt; durch das Fehlen einzelner Mitglieder kann es nicht zu Verschiebungen der Ausschussstärke hinsichtlich der Fraktionen kommen.

Die Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern der Gemeinde zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses sollen jedoch Ratsmitglieder sein. Haupt- und Finanzausschuss sowie Rechnungsprüfungsausschuss bestehen ausschließlich aus Ratsmitgliedern.

Die Ausschussmitglieder – auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind – üben ein Ehrenamt aus. Für ihre Mitwirkung in den Ausschüssen gelten insbesondere:

- § 20 GemO, Schweigepflicht
- § 21 GemO, Treuepflicht
- § 22 GemO, Sonderinteresse

Folgende Ausschüsse werden nach der Hauptsatzung gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss (12 Mitglieder)
2. Rechnungsprüfungsausschuss (8 Mitglieder)
3. Werksausschuss (12 Mitglieder + 4 beratende aus den Reihen des Personals)
4. Bau- und Umweltausschuss (12 Mitglieder)
5. Ausschuss für Tourismus und Wirtschaftsförderung (12 Mitglieder)
6. Schulträgerausschuss (7 Mitglieder + 6 aus den Reihen der Schulen)

In gemischten Ausschüssen müssen Ratsmitglieder durch Ratsmitglieder vertreten werden, da Beschlussfähigkeit nur besteht, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sind.

Die Ausschussbesetzung, wie von den Fraktionen vorgeschlagen, liegt dieser Niederschrift als Anlage 36 bei.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, offen abzustimmen und stimmt der Besetzung der Ausschüsse, wie von den Fraktionen vorgeschlagen, einstimmig zu.

8. Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern und deren Stellvertreter/innen für die KEEP GmbH

Die Verbandsgemeinde Eisenberg entsendet zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter/innen in den Aufsichtsrat der KEEP GmbH.

Nach dem Gesellschaftervertrag ist für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder § 45 der Gemeindeordnung (GemO) – Mitgliedschaft in den Ausschüssen – anzuwenden.

Aufgrund des Stärkeverhältnisses nach der Kommunalwahl im Jahr 2019 werden die SPD- und die FWG-Fraktion um Vorschläge gebeten.

Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter erfolgt in öffentlicher Sitzung und grundsätzlich geheim durch Stimmzettel.

Nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates die Abstimmung offen durch Handzeichen erfolgen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, offen abzustimmen und stimmt den Vorschlägen der SPD- und FWG Fraktion einstimmig zu:

Herr Christian Frey (SPD) wird als Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt. Sein Stellvertreter ist Herr Reinhard Wohnsiedler.

Herr Uwe Kistner (FWG) wird als Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt. Sein Stellvertreter ist Herr Andreas Kemmer.

9. Auftragsvergabe Grundschule Eisenberg, Wassereinbruch

Am 05.08.2019 wurde vom Hausmeister der Grundschule Eisenberg ein Wassereinbruch im Treppenhaus der Grundschule festgestellt. Durch eindringendes Niederschlagswasser hatte sich bereits ein Teil des Deckenputzes gelöst und das Treppenhaus teilweise unter Wasser gestellt.

Der Putz an der Decke wurde erst im Frühjahr von einem Mitarbeiter der Verbandsgemeinde wieder Instand gesetzt. Nach Rücksprache mit dem Hausmeister und dem Schulleiter soll es in der Vergangenheit öfter zu nassen Stellen im Deckenbereich des Treppenhauses gekommen sein. Die besagte Fläche hat ein ungefähres Ausmaß von ca. 2x5m. Nach dem Entfernen des bereits losen Putzes konnte eine deutliche Feuchte der Hohlsteindecke (Kaiserdecke) festgestellt werden. Um den Schulbetrieb, der in dieser Woche wieder angelaufen ist, aufrecht zu erhalten, wurden Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um eventuelle sich lösende Putzfragmente aufzufangen.

Da die Feuchtigkeit immer wieder auftritt, liegt die Vermutung nahe, dass Schäden im Bereich des Daches vorhanden sind. Bei einer Sichtung der Gaube oberhalb des Treppenhauses und der Aula, konnten einige potentielle Schadstellen ausgemacht werden. Da die Firma Paul Fischer bei der Sanierung der Mansarde im Jahr 2008 beteiligt war, wurde ebenfalls auf ihre Kenntnisse zurückgegriffen. Nach einer Besichtigung mit Herrn Fischer konnten weitere Problemstellen erkannt werden. Die Ziegeleindeckung der Gaube verläuft 90° versetzt zu der Eindeckung des Hauptdaches. Bei entsprechend starken Winden und genügend Niederschlag kann das Regenwasser so unter die Ziegel gelangen und sich entlang des Mauer-

werks bis auf die Decke des Treppenhauses niederschlagen. Weiterhin könnte Regenwasser durch die sanierungsbedürftigen Kehlbleche und des Walzbleis eindringen. Entlang des Gattes und am First der Gaube wurde zur Abdichtung ein Zementmörtel aufgetragen, um eindringendes Wasser abzuhalten. Hier waren auch Risse erkennbar, die ein Eindringen des Niederschlagswassers zulassen könnten.

Um die beschriebenen Problemstellen an der östlichen Gaube zu beheben wurde ein Angebot der Firma Fischer eingeholt. Die Arbeiten umfassen folgende Punkte:

- Aufstellen eines Arbeits- und Schutzgerüsts
- Abräumen der Tonziegel, Betondachsteine, der Latten, Kehlbleche
- Ausbau des Dachfensters
- Einschalung der Gaube mittels Schalbrettern 22mm Stärke
- Einziehen einer Unterspannbahn, Verlegen der Konter- und Traglattung
- Erneuerung der Lüftungsgitter und der Dachrinne entlang der Gaube
- Wandanschluss mittels Walzblei, Erneuerung der Kehlbleche
- Wiedereinbau des Fensters
- Eindeckung des Gaube mit neuen Tonziegeln

Durch die beschriebenen Maßnahmen wird ein weiteres Eindringen von Regenwasser über die östliche Gaube ins Treppenhaus verhindert.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 16.003,22 €. Zum Vergleich wurde in der Kürze der Zeit ein Angebot für das Aufstellen des Arbeitsgerüsts eingeholt. Die Firma Fischer ruft hierzu Kosten in Höhe 6.009,50 € auf. Die Konkurrenz verlangt für die gleiche Leistung 7.758,62 €. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit sollten die Arbeiten schnellstmöglich begonnen werden, um ein weiteres Eindringen von Niederschlagswasser zu verhindern. Nach Rücksprache mit Herrn Fischer können die Arbeiten in 14 Tagen begonnen werden.

Die Firma Fischer ist uns aus mehreren Projekten bekannt und hat auch bereits an der Grundschule in Eisenberg Arbeiten durchgeführt.

Das Angebot der Firma Fischer ist wirtschaftlich kalkuliert und kann zu Beauftragung empfohlen werden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Reparatur des Daches der Grundschule Eisenberg an die Firma Paul Fischer aus Eisenberg zu vergeben. Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich auf 16.003,22 €.

10. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

11. Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen des Bürgermeisters:

- Die Zuschussbewilligung für den Sportplatz liegt vor.
- Das Gerät für die Geschwindigkeitsüberwachung wird zur Zeit ausgewählt.

Schriftführerin:

Elke Brunner
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Bernd Frey
Bürgermeister